

Änderungsantrag Polizeiverordnung:

Art. 10

¹ ~~Das Abbrennen von Feuerwerken ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet.~~

² Personen, Tiere und Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.

³ Für besondere Veranstaltungen kann der Stadtrat Ausnahmen bewilligen. Wird eine Ausnahmegewilligung erteilt, ist der Veranstalter verpflichtet, auf geeignete Weise darüber zu informieren. Ferner können auf Kosten des Veranstalters Zeitpunkt und Dauer des Feuerwerks amtlich publiziert werden.

Stattdessen:

Art. 10

¹ Lärmendes Feuerwerk darf während der Ruhezeiten gemäss Art. 15 Abs. 1 nur in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar und am 1. August abgebrannt werden. An den übrigen Tagen gilt Art. 15 dieser Verordnung.

² Personen, Tiere und Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.

³ Für besondere Veranstaltungen kann der Stadtrat Ausnahmen bewilligen. Wird eine Ausnahmegewilligung erteilt, ist der Veranstalter verpflichtet, auf geeignete Weise darüber zu informieren. Ferner können auf Kosten des Veranstalters Zeitpunkt und Dauer des Feuerwerks amtlich publiziert werden.